

RS Vwgh 1988/11/17 87/16/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1988

Index

UStG

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §1 Abs1 Z3

UStG 1972 §4 Abs1

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1989, 266;

Rechtssatz

Das geschuldete Entgelt für eine eingeführte Ware kann in einen Rechnungspreis und daneben noch zu erbringende weitere Leistungen aufgespalten sein. Die Summe der Leistungselemente ergibt das tatsächlich für die eingeführte Ware geschuldete Entgelt oder den tatsächlich zu zahlenden Preis (Hinweis E 18.4.1985, 84/16/0237, VwSlg 5992 F/1985).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160147.X06

Im RIS seit

15.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>